

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juli 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

wenn die Finanzverwaltung gezielte Aktionstage für **Kassen-Nachschauen** nutzt, weiß man vorher nie, wer unangekündigten Besuch bekommt. Wir stellen Ihnen das Ergebnis eines Großeinsatzes in Baden-Württemberg vor. Des Weiteren fassen wir zusammen, was Privatanleger, die in **Kryptowerte** investieren, über die neuen Pflichten zur **Dokumentation und Datenweitergabe** wissen sollten. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem Vorsteuerabzug sowie der unentgeltlichen Wertabgabe und zeigt, wie **gemischt genutzte Wirtschaftsgüter** jetzt zu behandeln sind.

Aktionstage

Kassen-Nachschauen decken viele Mängel in Baden-Württemberg auf

Bei Kassen-Nachschauen erscheinen Finanzbeamte **ohne Ankündigung** bei Bargeldbetrieben und kontrollieren, ob alle Vorgänge korrekt in die Kasse eingegeben und Belege erstellt worden sind. Um die Kassenführung zu prüfen, zählen sie das Bargeld nach oder machen vorab verdeckte Testkäufe. Die Kontrolle umfasst sowohl moderne elektronische Kassen als auch einfache Barkassen. Sollten den Prüfern dabei größere Fehler auffallen, können sie sofort eine umfassende Betriebsprüfung einleiten.

Hinweis: Kassen-Nachschauen sollen sicherstellen, dass Einnahmen vollständig erfasst und korrekt versteuert werden. Das Überraschungsmoment der Kontrollen ist besonders

wirksam, weil sich Unregelmäßigkeiten so schnell und zeitnah aufdecken lassen.

Bei Kassen-Nachschauen von Barbershops, Tattoo- und Nagelstudios hat die Finanzverwaltung Baden-Württemberg Anfang des Jahres **zahlreiche Verstöße** festgestellt. Im Rahmen gezielter Aktionstage zwischen dem 23.02. und dem 27.03.2026 hatte die Verwaltung landesweit 108 Betriebsprüfer ausgesandt und dabei 65 Barbershops, 45 Tätowierstudios sowie 52 Nagelstudios geprüft. Das Ergebnis: Bei 94 Betrieben stellten die Prüfer Unregelmäßigkeiten fest. Zum Teil gab es mehrere Verstöße gleichzeitig. Besonders häufig gab es Probleme bei der Kassenführung - insgesamt 78-mal. In 25 Betrieben wurde die Pflicht zur Ausgabe von Belegen missachtet. In elf Betrieben fehlte die vorgeschriebene Absicherung der elektronischen Kassensysteme. Zudem gab es in 26 Fällen Hinweise auf illegale Beschäftigung oder Schwarzarbeit. In 38 Fällen

In dieser Ausgabe

- ☑ **Aktionstage:** Kassen-Nachschauen decken viele Mängel in Baden-Württemberg auf..... 1
- ☑ **Rechtsfähigkeit:** Bruchteilsgemeinschaften können Unternehmerstatus haben..... 2
- ☑ **Ungewisse Verbindlichkeiten:** Bei Vorruhestandsmodellen dürfen Rückstellungen gebildet werden 2
- ☑ **Einfuhr:** Steuerfreie Lieferungen im Importprozess neu geregelt 2
- ☑ **Forderung:** Ein ungewisser Anspruch auf Rückbau ist nicht zu aktivieren 3
- ☑ **Transparenz:** Neue Meldepflichten machen Anleger von Kryptowerten gläsern 3
- ☑ **Inflationsbereinigung:** Der Steuervorteil bei Parteispenden hat sich verdoppelt 4
- ☑ **Steuertipp:** Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter konkretisiert..... 4

wurden die Verstöße an die Straf- und Bußgeldstellen weitergegeben.

Hinweis: Branchenspezifische Kassen-Nachschauen werden häufig im Rahmen von Aktionstagen durchgeführt. Auch außerhalb solcher Schwerpunktprüfungen müssen Bargeldbetriebe aber mit einem Besuch ihres Finanzamts rechnen. Welche Betriebe im Rahmen einer Kassen-Nachschau kontrolliert werden, wird meist per Zufall ausgewählt. Manchmal gibt es aber auch anonyme Hinweise, die in eine Kontrolle münden.

Halten Sie im Fall einer Kassen-Nachschau bitte umgehend Rücksprache mit uns!

Rechtsfähigkeit

Bruchteilsgemeinschaften können Unternehmerstatus haben

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften und anderen nichtrechtsfähigen Zusammenschlüssen im Umsatzsteuerrecht geäußert. Ausgangspunkt war die Frage, ob Bruchteilsgemeinschaften **ohne eigene Rechtspersönlichkeit** umsatzsteuerlich als Unternehmer gelten können. Eine zeitweise ablehnende Rechtsprechung führte hier zu erheblichen Unsicherheiten.

Der Gesetzgeber stellte daraufhin klar, dass nicht die zivilrechtliche Struktur, sondern die **wirtschaftliche Tätigkeit maßgeblich** ist. Nach der nun gefestigten Verwaltungsauffassung können Bruchteilsgemeinschaften als Unternehmer gelten, wenn sie selbständig wirtschaftlich tätig sind. Voraussetzung ist ein gemeinsames Auftreten nach außen, so dass die Tätigkeit der Gemeinschaft zugerechnet wird und nicht nur einzelnen Teilhabern. Typische Fälle sind zum Beispiel gemeinsame Vermietungs- oder Nutzungsmodelle, bei denen Verträge von der Gemeinschaft geschlossen werden.

Hinweis: Wir beraten Sie gern zur Anwendung dieser neuen Grundsätze.

Ungewisse Verbindlichkeiten

Bei Vorruhestandsmodellen dürfen Rückstellungen gebildet werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Unternehmen für Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilden dürfen. Geklagt hatte ein Betrieb, der bestimmten Führungskräften ein Vorruhestandsmodell

angeboten hatte. Nach diesem Modell konnten sich die Führungskräfte für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze bei Fortzahlung von 70 % der jährlichen Bruttovergütung von der Arbeitsleistung freistellen lassen. Voraussetzung hierfür war, dass der Anstellungsvertrag bei Erreichen der Regelaltersgrenze mindestens 25 Jahre lief und vor Beginn der Freistellung eine gesonderte Freistellungsvereinbarung geschlossen wurde. Das Finanzamt erkannte die vom Betrieb gebildete Rückstellung für die mit dem Vorruhestandsmodell zusammenhängenden Aufwendungen nur bezogen auf die Arbeitnehmer an, mit denen am Bilanzstichtag bereits eine gesonderte **Freistellungsvereinbarung** getroffen worden war.

Nach Ansicht des BFH darf eine Rückstellung jedoch auch für die Arbeitnehmer gebildet werden, mit denen am betreffenden **Bilanzstichtag** noch keine gesonderte Freistellungsvereinbarung geschlossen worden war und die sich noch nicht in der Freistellungsphase befanden, die aber nach dem Anstellungsvertrag bereits einen entsprechenden Anspruch hatten. Durch die während der Freistellung zu zahlende Vergütung wird die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der gesamten Beschäftigungsdauer abgegolten. Daher muss der voraussichtliche Erfüllungsbetrag laut BFH auf den Zeitraum von der Aufnahme des Dienstverhältnisses bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung verteilt werden.

Hinweis: Mit der (teilweisen) Aufhebung des angefochtenen Zwischenurteils ist der Rechtsstreit nun wieder vor dem Finanzgericht (FG) anhängig. Das FG muss abschließend entscheiden und zur endgültigen Bestimmung der Höhe der Rückstellung klären, inwiefern dem Ausscheiden von Arbeitnehmern vor Eintritt in die Freistellungsphase durch einen „Fluktuationsabschlag“ Rechnung zu tragen ist.

Einfuhr

Steuerfreie Lieferungen im Importprozess neu geregelt

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Steuerbefreiung für die einer Einfuhr vorangehenden Lieferungen von Gegenständen geäußert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass überarbeitet. Die Befreiung erfasst auch vorgelagerte Umsatzstufen, sofern sich die Ware noch nicht im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr befindet. Eine Einfuhr liegt erst bei **Überführung aus einem Drittland** in den freien Verkehr vor. Ziel der Regelungen ist die Vereinfachung von Lieferketten im Rahmen besonderer Zollverfahren nach dem Unionszollkodex.

Das BMF hat festgelegt, in welchen Fällen die Steuerbefreiung ausgeschlossen oder nur eingeschränkt ist. Neu ist insbesondere eine Einschränkung für Lieferungen im **Zollagerverfahren an Endverbraucher**, bei denen die Steuerbefreiung grundsätzlich entfällt, sofern der Abnehmer die Überführung in den freien Verkehr nicht selbst vornimmt. Diese Regelung ist umstritten, da sie weder gesetzlich noch unionsrechtlich ausdrücklich vorgesehen ist.

Der **Nachweis** kann insbesondere durch Lager-scheine oder Quittungen über unverzollte bzw. unbesteuerbare Ware geführt werden, die eindeutig belegen, dass der Lieferer die Ware nicht in den freien Verkehr überführt hat.

Hinweis: Die neuen Regelungen sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Für vor dem 09.04.2026 ausgeführte Umsätze wird es jedoch nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer diese - entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung - steuerfrei behandelt hat.

Forderung

Ein ungewisser Anspruch auf Rückbau ist nicht zu aktivieren

Eine Forderung des Vermieters aus einer für den Mieter bestehenden Rückbauverpflichtung muss nicht aktiviert werden, solange das **Entstehen des Anspruchs noch ungewiss** ist. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen. Geklagt hatte eine konzernangehörige GmbH, die einer anderen GmbH Grundstücke vermietet hatte. Auf den Flächen befand sich Infrastruktur, die im Eigentum der Mieter-GmbH stand. Im Rahmenmietvertrag hatten die Mietparteien geregelt, dass die Mieter-GmbH unter bestimmten Umständen verpflichtet ist, diese Infrastruktur bei Vertragsende rückzubauen. Alternativ konnte die GmbH der Vermieter-GmbH einen bestimmten Betrag für die Rückbaukosten erstatten. Der Mieter-GmbH als Eigentümerin der Infrastruktur stand es frei, diese zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt vor Vertragsende auf eigene Kosten rückzubauen.

Für die Rückbauverpflichtungen hatte die Mieter-GmbH in ihren Bilanzen **Rückstellungen** gebildet. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Mieter-GmbH in Höhe der passivierten Beträge spiegelbildlich gewinnerhöhende Forderungen aktivieren müsse. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage der Vermieter-GmbH gegen die Gewinnerhöhung statt. Laut FG müssen ihre Ansprüche aus der Rückbauverpflichtung nicht aktiviert werden, weil deren Entstehung an den Bilanzstichtagen keineswegs gewiss gewesen war. Es

fehlte an einer quasisicheren, hinreichend konkretisierten und damit realisierten Forderung. Das Finanzamt war mit diesem Ergebnis nicht einverstanden und zog vor den BFH, der das FG-Urteil jedoch bestätigt hat: Da die vertraglichen Rückbauregelungen erst anwendbar waren, wenn die Infrastruktur zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung überhaupt noch existierte, war die **Entstehung der Forderungen** zum Bilanzstichtag **keineswegs sicher**. Eine Aktivierung schied deshalb auch nach Auffassung des BFH aus.

Transparenz

Neue Meldepflichten machen Anleger von Kryptowerten gläsern

Liegt zwischen Anschaffung und Veräußerung von Kryptowerten mehr als ein Jahr, bleiben Gewinne im privaten Bereich steuerfrei. Werden die Kryptowerte jedoch **innerhalb eines Jahres** nach der Anschaffung veräußert, müssen die möglichen Gewinne mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Immerhin gibt es dafür eine Freigrenze: Private Veräußerungsgeschäfte von weniger als 1.000 € pro Jahr bleiben seit dem 01.01.2024 steuerfrei.

Privatanleger müssen alle Veräußerungsgeschäfte mit Kryptowerten für steuerliche Zwecke nachvollziehbar **dokumentieren und nachweisen**. Dazu gehören folgende Angaben:

- Daten des An- und Verkaufs mit dem jeweiligen Kurs
- Haltedauer, Anzahl und Bezeichnung der Kryptowerte
- Anschaffungskosten und Erlöse aus dem Verkauf

Die Finanzämter können zudem weitere Informationen bzw. Dokumentationen verlangen (z.B., wenn Kryptowerte zwar nicht verkauft oder getauscht, aber innerhalb einer Wallet umgeschichtet werden). Vor allem beim Handel mit Kryptowerten über eine ausländische Plattform besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht.

Zum 01.01.2026 ist das Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz in Kraft getreten. Die Pflichten zur Dokumentation und Datenweitergabe wurden deutlich verschärft. Nach dem neuen Gesetz müssen die Anbieter von Kryptodienstleistungen bestimmte **Transaktionsdaten von Nutzern** an die Finanzverwaltung melden.

Hierzu gehören Stammdaten wie Name, Geburtsdatum und Steuer-ID sowie detaillierte Angaben zu den gehandelten Kryptowerten. Zu den meldepflichtigen Anbietern zählen etwa Verwahrer von

Kryptowerten, Plattformbetreiber oder Dienstleister für den Tausch von Kryptowerten.

Die Transaktionsdaten müssen jährlich bis zum 31.07. für das vorangegangene Kalenderjahr dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Darüber hinaus sind Anbieter verpflichtet, von ihren Kunden eine **Selbstauskunft** zur steuerlichen Ansässigkeit einzuholen. Wird die Selbstauskunft nicht innerhalb von spätestens 90 Tagen nach der Aufforderung erteilt, dürfen Anbieter den jeweiligen Kunden keine meldepflichtigen Transaktionen mehr genehmigen.

Inflationsbereinigung

Der Steuervorteil bei Parteispenden hat sich verdoppelt

Wer politische Parteien finanziell unterstützt, tut das meist aus Überzeugung. Der Staat belohnt dieses Engagement mit deutlichen Steuervorteilen. **Spenden und Mitgliedsbeiträge** an anerkannte politische Parteien konnten bis einschließlich 2025 bis zu einer Höhe von 1.650 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 €) zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Die jährliche Steuerersparnis betrug somit bis zu 825 € (bei Zusammenveranlagung: bis 1.650 €).

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 wurde dieser **Direktabzug** von Parteispenden verdoppelt: Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 lassen sich Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien nun bis zu 3.300 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis 6.600 €) zu 50 % von der Steuer abziehen - die jährliche Steuerersparnis beträgt somit nun bis zu 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 €).

Neben dem Direktabzug existiert noch ein **zusätzlicher Sonderausgabenabzug**, der ebenfalls verdoppelt wurde: Die jährlichen Beträge der Parteispenden, die über den Höchstbetrag für den Direktabzug hinausgehen, können auch ab 2026 weiterhin als reguläre Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser zusätzliche Abzug ist ab 2026 für Beträge bis zu 3.300 € (bei Zusammenveranlagung: bis 6.600 €) möglich; bis einschließlich 2025 lag der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug noch bei 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: 3.300 €).

2026 lassen sich in der Summe also Parteispenden von bis zu 6.600 € absetzen (bei zusammen veranlagten Paaren: bis 13.200 €).

Hinweis: Als Nachweis genügt bei Spenden bis 300 € in der Regel ein Kontoauszug. Für

höhere Beträge ist hingegen eine Zuwendungsbestätigung der Partei nötig.

Steuertipp

Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter konkretisiert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zum **Vorsteuerabzug** bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern und zur Abgrenzung **unentgeltlicher Wertabgaben** geäußert.

Beim Vorsteuerabzug ist konsequent zwischen der Verwendung für unternehmerische und nicht-unternehmerische Zwecke zu unterscheiden. Wird ein einheitlicher Gegenstand sowohl unternehmerisch als auch privat genutzt, kann er insgesamt dem Unternehmen zugeordnet werden, so dass ein voller Vorsteuerabzug möglich ist. Die spätere Privatnutzung unterliegt dann der Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe. Bei einer Nutzung sowohl für unternehmerische als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten besteht kein Zuordnungswahlrecht, sondern ein zwingendes **Aufteilungsgebot**. Der Vorsteuerabzug ist in diesem Fall entsprechend der tatsächlichen bzw. beabsichtigten Verwendung aufzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für sonstige Leistungen und Lieferungen vertretbarer Sachen.

Eine zentrale Neuregelung betrifft die Behandlung nachträglicher Nutzungsänderungen. Das BMF hat bei einer Verschiebung zugunsten des nichtwirtschaftlichen Bereichs die bisherige Annahme einer unentgeltlichen Wertabgabe aufgegeben. Maßgeblich für die Vorsteueraufteilung ist jetzt das Nutzungsverhältnis zum **Zeitpunkt des Leistungsbezugs**. Spätere Änderungen stellen keine unentgeltliche Wertabgabe mehr dar, sondern eine Änderung der Verhältnisse, die eine Vorsteuerberichtigung auslösen kann. Dies gilt sowohl bei einer Verschiebung zugunsten des unternehmerischen als auch zugunsten des nichtwirtschaftlichen Bereichs sowie bei Nutzungsübertragungen zwischen beiden Sphären.

Hinweis: Die neuen Grundsätze des BMF sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Zugleich gilt bis zum 31.12.2026 eine Übergangsregelung, wonach es nicht beanstandet wird, wenn Unternehmen einheitlich noch die alte Verwaltungsauffassung anwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe 07/26

Fundstellennachweis

1. **Aktionstage: Kassen-Nachschauen decken viele Mängel in Baden-Württemberg auf**
OFD Baden-Württemberg, Pressemitteilung v. 07.04.2026; [ofd-bw.fv-bwl.de](https://www.ofd-bw.fv-bwl.de)
2. **Rechtsfähigkeit: Bruchteilsgemeinschaften können Unternehmerstatus haben**
BMF-Schreiben v. 09.04.2026 – III C 2 - S 7104/00030/006/041;
www.bundesfinanzministerium.de
3. **Ungewisse Verbindlichkeiten:
Bei Vorruhestandsmodellen dürfen Rückstellungen gebildet werden**
BFH, Urt. v. 05.02.2026 – IV R 11/24; www.bundesfinanzhof.de
4. **Einfuhr: Steuerfreie Lieferungen im Importprozess neu geregelt**
BMF-Schreiben v. 09.04.2026 – III C 3 - S 7157-a/00005/001/052;
www.bundesfinanzministerium.de
5. **Forderung: Ein ungewisser Anspruch auf Rückbau ist nicht zu aktivieren**
BFH, Urt. v. 27.01.2026 – IX R 33/22; www.bundesfinanzhof.de
6. **Transparenz: Neue Meldepflichten machen Anleger von Kryptowerten gläsern**
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH), Pressemitteilung v. 20.04.2026; www.vlh.de
7. **Inflationsbereinigung: Der Steuervorteil bei Parteispenden hat sich verdoppelt**
Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V., Pressemeldung Nr. 4 v. 30.03.2026;
www.bvl-verband.de
8. **Steuertipp: Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter konkretisiert**
BMF-Schreiben v. 01.04.2026 – III C 2 - S 7316/00022/007/023;
www.bundesfinanzministerium.de

